

gar nicht mehr befremden, wenn die Congregation auf das also gestellte dubium: An sententia Curiae sit confirmanda vel infirmanda in casu? den Bescheid gab: Praevia solutione summae ab Episcopo determinandae favore Annitae O., removeatur oppositum „nihil transeat“. Der Annita wurde also der Mann ihres Herzens nicht zuerkannt; im Gegentheil sollte ihr Einspruch gegen die Ehe mit der Zweiterwählten keine Kraft mehr haben — allerdings erst dann, wenn der treulose Bräutigam ihr eine Entschädigung verabreicht hätte, welche der Bischof nach eigenem Ermessen ihm auferlegen sollte. M. H.

#### IV. (Kann das Testament eines Selbstmörders, betreffend ein Messen-Stiftungslegat, erequiert werden?)

In der Gemeinde N. ereignete sich der nachstehende, in kirchenrechtlicher Beziehung nicht uninteressante Fall:

Ein wohlhabender Mann, der auch seine religiösen Pflichten nicht vernachlässigte, verfasste bei gesunden Sinnen sein Testament, welches unter anderem auch die Bestimmung enthielt, damit nach seinem Ableben alljährlich eine Anzahl von heiligen Messen zum Frommen seiner Seele in der Pfarrkirche der Gemeinde gelesen werde, zu welchem löblichen Zwecke er ein entsprechendes Legat bestimmt hat. Zufrieden, diese wichtige Angelegenheit beizeiten und — wie er meinte — gut geordnet zu haben, lebte Sempronius noch einige Jahre in bester Gesundheit, als plötzlich eines Tages durch die Gemeinde das Gerücht erscholl, Sempronius habe Hand an sich gelegt und sei eines unnatürlichen, gewaltsamen Todes gestorben! Leider wurde das Gerücht nur zu bald bestätigt, Sempronius starb als Selbstmörder! Da bei der Verlassenschaftsabhandlung das Testament des Verstorbenen von keiner Seite angefochten wurde und auch das Gericht sich nicht veranlasst sah, die Gültigkeit desselben zu bestreiten, drangen die Testamentserben auf Grund der gerichtlichen Entscheidung und der ausdrücklichen Willenserklärung des Testators auf Realisierung seiner letztwilligen Anordnung, auf Errichtung von Anniversarien für den Verstorbenen. Kann das Messelegat des Sempronius angenommen und die begehrte Messenstiftung für ihn errichtet werden?

Der Pfarrer, an welchen sich die Testamentserben in dieser Angelegenheit zuerst wendeten, wurde — wie leicht erklärlich — durch das an ihn gestellte Ansinnen nicht wenig überrascht und kam in nicht geringe Verlegenheit. Nachdem er sich ein wenig gesammelt und über den ungewöhnlichen Vorfall etwas nachgedacht hatte, gelangte er zu folgendem Resultate:

1. Es schien ihm, dass das Legat des Sempronius angenommen und die Messenstiftung für ihn realisiert werden müsse, da es der ausdrückliche Wille des Verstorbenen war, welcher — weil nun-

mehr unabänderlich und heilig — erfüllt werden müsse. Dafür schien ihm sowohl das Kirchen- als auch das Staatsgesetz zu sprechen. Nach der Bestimmung des Papstes Gregor IX. sollen nämlich die Bischöfe genau darauf sehen, daß die Testamentsexecutores in allem nach der Absicht des Testators vorgehen<sup>1)</sup> und dessen letztwillige Anordnung genau zu erfüllen. „Cum in omnibus piis voluntatibus — so heißt es in der betreffenden Decretale des Papstes<sup>2)</sup> — sit per episcopos locorum providendum, ut secundum defuncti voluntatem universa procedant, mandamus, quatenus executores testamentorum hujusmodi, ut bona ipsa fideliter et plenarie in usus praedictos (usus pius) expendant, monitione praevia compellas.“ Auch nach dem Hofdecret vom 24. Jänner 1767 soll der Wille des Testators in Betreff der von ihm gemachten Stiftungen genau beobachtet und ausgeführt werden.

2. Zu dieser Ansicht neigte sich der Pfarrer auch aus dem Grunde, weil das Gericht das fragliche Testament als gültig anerkannt und darauf hin die Verlassenschaftsabhandlung eingeleitet und durchgeführt hat. Wenn daher der Testamentsexecutor auf Realisirung des Messenlegates bestand, handelte er ganz im Sinne der Entscheidung des Gerichtes, ja er stand auch am Boden des kirchlichen Gesetzes, demzufolge der Executor zur gewissenhaften Erfüllung der letztwilligen Anordnung durch den Diöcesanbischof verhalten werden kann. „Executores ultimae voluntatis — so verordnet der früher genannte Papst<sup>3)</sup> — post mandatum susceptum per dioecesanum episcopum cogi debent, testatoris explorare ultimam voluntatem.“

3. In dieser Ueberzeugung wurde unser Seelsorger auch durch jene Stellen des Decretalenrathes bestärkt, nach welchen selbst mündliche Testamente gehörig zu vollziehen sind und die sogar mit Interdict jenen Erben drohen, welche es unterlassen würden, Vermächtnisse zu frommen Zwecken auszuführen. „Cognovimus — bestimmt<sup>4)</sup> in ersterer Hinsicht der genannte Papst Gregor IX. — quod moriens uxor . . . . nudis verbis scutellam argenteam cuidam monasterio reliquerit. In quibus voluntatem ejus volumus adimpleri.“ In letzterer Beziehung verordnet die Synode von Mainz:<sup>5)</sup> „Si haeredes jussa testatoris non adimpleverint, ab episcopo loci illius omnis res, quae eis relicta est, canonice interdicatur, ut vota defuncti adimpleantur.“

4. Obschon der Pfarrer es sich nicht verhehlte, daß das Legat des Sempronius nach dem, was nach der Niederschreibung des Testamentes vorgefallen war, etwas Ungewöhnliches, ja Sonderbares hatte und daß die Vollstreckung desselben höchstwahrscheinlich

<sup>1)</sup> Nach der Lehre der Canonisten wird die letztwillige Anordnung deshalb testamentum genannt, „quia testatio mentis est.“ Cfr. Ferraris: Prompta bibliotheca s. v. „testamentum“ art. I. num. 1. — <sup>2)</sup> Cap. XVII. (lib. 3. tit. 26.). — <sup>3)</sup> Cap. XIX. l. c. — <sup>4)</sup> Cap. IV. x l. c. — <sup>5)</sup> Cap. VI. x l. c.

auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen werde, so schien ihm für die Giltigkeit desselben auch der Grundsatz: „In dubio standum est pro valore actus“ wie auch die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zu sprechen, derzufolge ein rechtlich zweifelhaftes Testament als gültig betrachtet werden soll. So verordnet der nachgenannte Gesetzgeber: „Tenet pro reo, non pro actore sententia nisi in causa favorabili, puta (in) matrimonio, libertate, dote seu testamento.“

5. Endlich glaubte der Pfarrer die Durchführbarkeit des betreffenden Testaments mit der Decretale Alexander III. stützen zu können,<sup>1)</sup> nach welcher Vermächtnisse zu frommen Zwecken als gültig betrachtet werden sollen, wenn sie auch nach dem Civilgesetze rücksichtlich anderer zu profanen Zwecken bestimmten Legate wegen Mangel gesetzlicher Formalitäten ungültig wären, weil in diesem Falle das weltliche Gesetz in seiner ganzen Strenge nicht berücksichtigt wird. „Mandamus — so bemerkt der Papst<sup>2)</sup> — quatenus aliqua causa talis ad vestrum fuerit examen deducta, eam non secundum leges (sc. civiles), sed secundum decretorum statuta (i. e. leges ecclesiasticas) tractetis tribus aut duobus testibus legitimis requisitis.“<sup>3)</sup> Ebenso entschied die Rota unterm 11. März 1689 und 23. Juni 1704. Daher lehren auch ausgezeichnete Canonisten,<sup>4)</sup> daß Vermächtnisse zu frommen Zwecken (ad pias causas) nicht bloß pro foro interno, sondern auch pro foro externo sich eines besonderen Privilegs erfreuen.

Wenn aber der Pfarrer über die Art des Todes des Sempronius nachdachte und ferner erwog, daß die Annahme seines Messenlegates große Beunruhigung in der Gemeinde hervorrufen wird, da einem Selbstmörder unter Mitwirkung der Kirche dieselbe Ehre und Gnade erwiesen werden soll, welche ihren frommen, im Herrn entschlafenen Mitgliedern und Verwandten zu theil wurde, daß daher die Realisierung der Foundation großes Aergernis unter den Pfarrkindern verursachen wird: Da schien es ihm immer mehr wahrscheinlich, daß das Messenlegat des Sempronius nicht angenommen werden darf und daß daher das Gesuch des Testamentsexecutors um Realisierung der Messenstiftung abgewiesen werden müsse. Um aus dieser peinlichen Verlegenheit herauszukommen, entschloß sich der Pfarrer, die Sache seiner vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Was wird diese entscheiden?

Um diese Frage gehörig zu lösen, ist zu unterscheiden:

I. Ob Sempronius in zurechnungsfähigem Zustande gehandelt hat und die Anniversarien bloß für sich gestiftet wissen wollte oder nicht.

<sup>1)</sup> Cap. XXVI. x (lib. 2. tit. 28.). — <sup>2)</sup> Cfr. Ferraris l. c. art. II. cum. 5. et seqq. — <sup>3)</sup> Ausdrücklich sei erwähnt, daß hier die Sache vom Standpunkte der kirchlichen Gesetzgebung beurtheilt wird. — <sup>4)</sup> J. B. Fagnanus, Reiffenstuel, Pirhing, Engel u. a. — Cfr. Ferraris l. c. num 6. et seqq.

II. Ob es seine Absicht war, daß Seelenmessen nicht bloß für ihn, sondern auch für seine Anverwandten gelesen werden sollen.

Ad I. In diesem traurigen Falle kann das Messenlegat nicht angenommen und daher auch die Messenstiftung nicht activiert werden. Dies ergibt sich unter anderem aus der Decretale des Papstes Gregor II.,<sup>1)</sup> welche ausdrücklich bestimmt, daß nur für fromme Christen, welche mit Gott ausgeöhnt, also im Stande der Gnade aus dem Leben geschieden sind, nicht aber für Gottlose nach ihrem Tode Gebete verrichtet werden können. Daß Sempronius, der sich ex hypothesi freiwillig entleibt hat, zur ersteren Classe der Gläubigen nicht zählt, kann als gewiß supponiert werden. „Sancta sic tenet ecclesia — sagt der Papst — ut quisque pro suis vere Christianis offerat oblationes atque presbyter eorum memoriam faciat; atque quamvis omnes peccatis subjaceamus, congruit, ut sacerdos pro mortuis catholicis memoriam faciat et intercedat; non tamen pro impiis (quamvis Christiani fuerint) tale quid agere licebit.“ Können aber nach dem Gesagten für solche Verstorbenen nicht einmal öffentliche Gebete verrichtet werden,<sup>2)</sup> so kann für sie umso weniger das heilige Messopfer, welches das Gebet κατ' ἐξοχήν ist, dargebracht werden. Das Legat des Sempronius erscheint daher gegenstandslos, mithin kann es die Kirche, da seine Bestimmung nicht realisierbar ist, nicht annehmen, wodurch das betreffende Testament nach dieser Seite hin wirkungslos und hinfällig wird.

Ferner muß erwogen werden, daß nach der Lehre der katholischen Kirche das Messopfer nur für ihre treuen Kinder und lebendigen Mitglieder dargebracht werden kann, aus deren Zahl und Gemeinschaft Sempronius durch seine That freiwillig ausgetreten ist. „Tantum abest — so lehrt das Concil von Trident<sup>3)</sup> — ut cruentae oblationi Christi per oblationem incruentam quovis modo derogetur. Quare non solum pro fidelium vivorum peccatis . . . sed etiam pro defunctis in Christo, nondum plene purgatis, rite juxta apostolorum traditionem offertur.“ Da von Sempronius nicht behauptet werden kann, er sei im Frieden des Herrn aus dem Leben geschieden, so würde die Kirche, falls sie das Legat annehmen und die Messenstiftung für ihn errichten würde, gegen ihre eigene Lehre handeln, was durchaus unzulässig ist und nicht supponiert werden darf.

Nebst dem würde die Fürbitte der Kirche dem Sempronius nichts nützen. Denn hat er in verschuldeter Weise seinen Lebensfaden gewaltsam zerschnitten, so starb er in einer schweren Sünde, mithin im Stande der Ungnade.<sup>4)</sup> Daher sagt der hl. Augustinus:<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Cap. XXI. C. XIII. qu. II.; cf. cap. XIII. l. c. — <sup>2)</sup> Daher betet der Priester beim „Memento pro defunctis“: „Qui nos praecesserunt cum signo fidei et dormiunt in somno pacis.“ — <sup>3)</sup> Trid. sess. 22, cap. 2.; cfr. sess. 25. decret. de purgatorio. — <sup>4)</sup> Cfr. Eccl. 11, 3; Matth. 5, 26. — <sup>5)</sup> S. Augustinus in Enchirid. c. 109. et 110.; cf. cap. XXIII. l. c.

„Sed haec (missae sacrificia et eleemosynae) mortuis prosunt (tunc), qui cum viverent, ut haec sibi postea possent prodesse, meruerunt . . . Sacrificia altaris pro non valde malis propitiationes sunt, pro valde malis nulla sunt adjuvamenta mortuorum.“ Das bekannte Axiom desselben Kirchenvaters „Quis potest scire“ (ob nämlich ein solcher Unglücklicher in den letzten Augenblicken seines Lebens seine That nicht aufrichtig bereut und bei Gott Gnade gefunden hat), ist für den Rechtsbereich nicht anwendbar, weil hier nach den gegebenen Prämissen entschieden werden muß.

Es folgt dies endlich aus den liturgischen Vorschriften der Kirche, nach welchen solchen Verstorbenen, welche sich im zurechnungsfähigen Zustande das Leben genommen haben, das kirchliche Begräbniß zu verweigern ist. „Negatur ecclesiastica sepultura — so verordnet das römische Rituale<sup>1)</sup> — seipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam, non tamen si ex insania id accidat, nisi ante mortem dederint signa poenitentiae.“ Noch nachdrücklicher verbietet dies die Congregation des hl. Officiums mit den Worten:<sup>2)</sup> „Quando certo constat vel de iracundia vel de desperatione, negari debet ecclesiastica sepultura et vitari debent pompae et solemnitates exequiarum.“ Wird nun solchen Personen das christliche Begräbniß entzogen, so kann für sie, will man sich in unauflöbliche Widersprüche nicht verwickeln, auch ein Anniversarium weder gestiftet noch gelesen werden. Denn sonst würde die Kirche auf der einen Seite solchen Verstorbenen durch Entziehung des kirchlichen Begräbnisses strafen, während sie auf der anderen Seite durch Annahme und Vollziehung des Messenlegates beweisen würde, daß die That des Sempronius nichts Sträfliches involviere; des kirchlichen Begräbnisses wäre er unwürdig; jedoch die Ehre, ja die größte Gnade<sup>3)</sup> eines gestifteten Seelenamtes könnte ihm erwiesen werden; auf der einen Seite würde die Kirche das Verbrechen des Selbstmordes durch Verweigerung des Begräbnisses verpönen und dadurch zugleich ihren Abscheu gegen dieses Verbrechen an den Tag legen, auf der anderen würde sie aber durch Vollzug eines derartigen Messenlegates ihre Handlungsweise und ihre diesfalligen liturgischen Normen völlig paralysieren und die Gläubigen in ihrer religiösen Gesinnung und Ueberzeugung nur irreführen. Denn mit Recht sagt in dieser Beziehung der heil. Ambrosius:<sup>4)</sup> „In sepulturis christianorum requies defunctorum est.“

Ad. II. Wollte Sempronius, daß die Messenstiftung für ihn und zugleich für seine verstorbenen Angehörigen er-

<sup>1)</sup> Rit. rom. de Exequiis — <sup>2)</sup> Die 16. Maji 1866. Vgl. Heiner: Die kirchlichen Censuren. Paderborn 1884, pag. 257. — <sup>3)</sup> Per hoc sacramentum — sagt sehr schön der Papst **Innocenz** — omnium gratiarum fructus exuberant.“ — <sup>4)</sup> S. Ambrosius: De Offic. lib. II. c. 28.

richtet werde, so wird seine Anordnung in der Art ausgeführt, wie sie überhaupt ausgeführt werden kann. Da, wie früher gezeigt, Jahresmessen für Sempronius nicht gelesen werden können, wird die Messenstiftung für dessen verstorbene Anverwandten errichtet, damit sie der Früchte des heiligen Messopfers, auf welches sie nach dem Wortlaute des Testaments Recht haben, nicht verlustig werden.

Man kann nicht einwenden, daß ein derartiger Vollzug der testamentarischen Anordnung des Verstorbenen einseitig und somit ungesetzlich sei, weil das Testament ein Ganzes bildet, weshalb alle seine Bestimmungen gleichmäßig durchgeführt werden müssen, indem was von einer Bestimmung desselben gilt, auch von der andern gelten müsse. Oben (ad I) wurde nämlich dargethan, daß das Testament, insofern es den Testator betrifft, nicht vollzogen werden könne. Damit entfällt jedoch keineswegs die andere Stipulation desselben, da sie nichts gesetzwidriges enthält und daher verlangt, daß sie realisiert werde durch Errichtung einer Messenstiftung für die verstorbenen Anverwandten des Testators, damit sie in ihren aus der letztwilligen Verfügung des Sempronius sich ergebenden Ansprüche nicht verkürzt werden. Obwohl der Testator aus seiner Anordnung insofern der verabscheuungswürdigen That keinen Nutzen hat, so hat sie doch für seine verstorbenen Verwandten den größtmöglichen Vortheil und dadurch wird der zweite wesentliche Theil des Testaments dem Willen des Testators gemäß thatsächlich erfüllt.

Auch kann man nicht behaupten, daß mit dem Wegfall der einen Testamentsbestimmung auch die andere eo ipso gegenstandslos werde. Dies würde nur dann eintreten, wenn nachgewiesen werden könnte, daß die beiden Testamentsstipulationen mit einander so unzertrennlich verbunden sind, daß sie sich wechselseitig bedingen. Hieraus folgt, daß das Testament, insofern es die verstorbenen Verwandten des Sempronius betrifft, ohne den geringsten Scrupel vollzogen werden kann. In Bezug auf diese ziemlich delicate Frage lehrt Ferraris,<sup>1)</sup> daß in einem solchen Falle das Testament nur insofern es den Testator nicht aber insofern es seine verstorbenen Verwandten tangiert, gegenstandslos und unwirksam werde, weil die sie betreffende Testamentsstipulation dieselbe Richtigkeit hat wie jene, welche sich auf den Testator bezieht. „Si anniversarium — schreibt der erwähnte Canonist — ordinatum fuerit a testatore pro sua anima et pro animabus suorum, non cessat testamentum (sc. in casu suicidii voluntarii); quia, licet tale anniversarium non possit consequi effectum in favorem testatoris (suicidae), potest tamen consequi effectum in favorem aliorum (consanguineorum). . .

<sup>1)</sup> Ferraris l. c. s. v. „Anniversarium“ num. 15.

In hac enim dispositione aequè principaliter veniunt suffragia pro animabus suorum ac pro anima sua.“

Kann aber der Testamentsexecutor nicht einwenden, der Bischof sei verpflichtet, das Messenlegat so zu acceptieren wie es Sempronius bestimmt und hinterlassen hat und dasselbe seiner Intention gemäß zu vollziehen? Keineswegs. Auch der Bischof ist an die obcitirten gesetzlichen Bestimmungen streng gebunden; ohne seine Zustimmung, was in der vorliegenden Frage wohl zu beachten ist, kann überhaupt keine Messenstiftung gesetzlich ins Leben treten, wie dies theils die früher angeführten Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches<sup>1)</sup> theils die allgemeine kirchliche Praxis bestätigt.<sup>2)</sup> Entscheidend ist in dieser Hinsicht die Bestimmung des tridentinischen Concils über die Vollziehung frommer Vermächtnisse durch den Diöcesanbischof. „Episcopi — so heißt es an der betreffenden Stelle<sup>3)</sup> — etiam tamquam sedis apostolicae delegati in casibus a jure concessis omnium piarum dispositionum, tam in ultima voluntate, quam inter vivos, sint executores.“ Diese Verordnung setzt offenbar voraus, daß die testamentarischen Legate von den Bischöfen acceptiert und gutgeheißen werden müssen, und dies hat wieder zur Voraussetzung, daß den Bischöfen das Recht zusteht, darüber zu entscheiden, ob ein Messenlegat überhaupt angenommen und realisiert werden kann. Denn, wie der Canonist Craisson sehr treffend bemerkt,<sup>4)</sup> „non est verosimile, quod episcopi tam stricte alligarentur sola (ultima) voluntate subditorum a seipsis non approbata.“

Es folgt dies aus der weiteren Erwägung, daß so eine wichtige, in das Leben Einzelner wie der ganzen Kirche, tief eingreifende Institution, wie es ohne Zweifel die Messenstiftungen sind, einer beständigen und geregelten Aufsicht bedürfe, ohne welche diese Einrichtung nur zu leicht entarten und zu manchen Unzuträglichkeiten führen würde. Deshalb lehren die Canonisten: „Rectus postulat ordo et regulae canonicae vetant, ne fundationes acceptentur absque praevio assensu episcopi.“<sup>5)</sup> Steht aber dem Bischöfe das Recht zu, Messenstiftungen anzunehmen und zu genehmigen, so hat er folgerichtig auch das Recht, Messenlegate abzulehnen, und zwar entweder ganz oder — wie in unserem Falle — theilweise, indem er doch eine Foundation nicht gutheißen kann, welche sowohl der Lehre als auch

1) Cfr. cap. 3. 6. 17. x (lib. 3. tit. 26.) — 2) Dafür sprechen auch die Hofdecrete vom 13. October 1769, vom 21. December 1815, Z. 22233; die Verordg. des böhm. Gub. vom 11. Juli 1824, Z. 29946, u. a. — 3) Trid. sess. 22, cap. 8. de ref. — 4) Craisson: Manuale totius juris can. Pictavii 1875, ed. 4. tom. 3. pag. 704 et seqq. — 5) Praelectiones juris can. Parisiis 1880, ed. 5. tom. 2. pag. 510 et seqq.

dem Rechte der Kirche widersprechen würde.<sup>1)</sup> Im entgegen-  
gesetzten Falle wäre das Recht der Kirchenobern vom Willen jedes  
einzelnen Testators abhängig und daher illusorisch, — was  
nach den angeführten klaren Gesetzstellen unzulässig ist, — und die  
Kirche würde gar oft mit ihrem Gesetzbuche wie auch mit den berech-  
tigten Forderungen der Gläubigen in Widerspruch und Colli-  
sion gerathen.

Zuletzt ist nicht zu übersehen, daß Vermächtnisse zu Messen-  
stiftungen und die Annahme derselben durch den Bischof den  
Charakter eines Contractes an sich tragen, wie dies aus der  
Textirung und den verschiedenen Clauseln der Stiftsbriefe ersichtlich  
ist. Zur Schließung eines Vertrages wird aber, besonders wenn er  
ein *contractus onerosus* ist, die Einwilligung beider Contrahenten  
erfordert. „*Contractus — so lautet die 85. regula juris — ex  
conventionione* (Verabredung, Zustimmung) *legem accipere dig-  
noscuntur.*“ Jede Verpflichtung setzt aber den freien Entschluß  
voraus, daß man sie auf sich auch übernehmen will. Folglich hängt  
es vom Willen der Kirche ab, ob sie ein testamentarisches Legat  
annehmen will oder nicht. Dies wird und kann die Kirche offenbar  
nur dann thun, wenn das Legat rechtlich und moralisch an-  
nehmbar ist, was — wie früher bewiesen — vom Legate eines  
zurechnungsfähigen Selbstmörders offenbar nicht behauptet  
werden kann.<sup>2)</sup>

Schließlich erhellt dies auch aus der Bestimmung des triden-  
tinischen Concils, nach welcher die Bischöfe bei schon vorhandenen  
Messenstiftungen, — wenn z. B. ihre Zahl bei einer Kirche zu groß  
und das Messstipendium unzureichend ist, — verfügen können, was  
sie als recht und zweckmäßig erachten werden, beziehungsweise daß  
sie unter Beobachtung gewisser Bedingungen solche Messenstiftungen  
sogar reducirern können. Können sie das, so können sie *a potiori*  
bloße Messenlegat abändern oder auch gänzlich ablehnen, so oft sie  
deren Vollziehung für unmöglich oder auch nur für minder zweck-  
mäßig und erprießlich erachten. Daher lehren auch angesehene  
Canonisten, daß der Bischof ein eigenes Statut für seine Diocese  
erlassen und die Bedingungen bestimmen kann, unter welchen ein  
Messenlegat angenommen und vollzogen werden könne.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Man bedenke nur, was für Bedingungen und Stipulationen die letzt-  
willigen Anordnungen oft enthalten! Soll die betreffende Stiftung zustande  
kommen, so müssen derartige Messenlegat und „Wünsche“ der Testatoren oft  
einer gründlichen Correctur unterzogen werden. Nicht selten müssen solche  
Stipulationen gänzlich wegfallen, ohne daß die Testamentsvollstrecker dagegen  
etwas einwenden würden. Dazu liefert die Praxis genug Belege. — <sup>2)</sup> Deshalb  
wird auch die letztwillige Anordnung definiert: „*Testamentum est voluntatis  
nostrae justa sententia de eo, quod quis post mortem suam fieri vult.*“  
cf. *Ferraris l. c. s. v. „testamentum“ art. I. num. 1.* Obschon das Testa-  
ment des Sempronius ursprünglich eine *dispositio iusta* war, so hörte es  
auf eine solche zu sein, als Sempronius culpabiliter den Selbstmord be-  
gangen hat. Auch hier gilt: „*Ad illicita non datur obligatio.*“ — <sup>3)</sup> *Prae-  
lectiones juris can. l. c. pag. 511.*

Aus dem Gefagten ergibt sich von selbst, daß das Messenlegat des Sempronius angenommen und die von ihm gewünschte Messenstiftung auch für ihn errichtet werden kann, wenn er in erwiesenermaßen unzurechnungsfähigem Zustande gehandelt und die That verübt hat. Doch gebietet hier aus leicht zu ersehenden Gründen die Klugheit, daß so eine fundierte Messe entweder gar nicht oder erst nach Verlauf eines gößeren Zeitraumes den Gläubigen von der Kanzel verkündet werde. Es erhellt dies aus der obcitirten Erklärung der päpstlichen Congregation des heiligen Officiums, welche über das Begräbnis solcher Personen nachstehende Entscheidung gegeben hat:<sup>1)</sup> „Quando certo constat de insania (suicidae), datur ecclesiastica sepultura cum solemnitatibus exequiarum.“ Ist aber in einem solchen Falle ein feierliches Begräbnis gestattet, dessen wesentlicher Bestandtheil die Darbringung des heiligen Messopfers für den Verstorbenen ist, dann ist es klar, daß für einen solchen Verstorbenen, wie es Sempronius ist, auch Anniversarien errichtet und persoldiert werden können.

Königgrätz.

Dr. Anton Brychta.

V. (**Ablaszkreuz.**) Ein Kompilger hat ein Ablaszkreuzlein zum verschenken beim heiligen Vater weihen lassen mit dem Ablasstoties quoties bei Sterbenden. Bevor er es seinem Freunde schenkt, nimmt er das Crucifix vom Kreuzlein herab, läßt es recht kostbar versilbern und macht so dem Freunde eine große Freude. Nachher aber fragt der Kompilger bei einem Priester an, ob doch die großen Ablässe noch sicher auf dem Kreuzlein seien? Welche Antwort muß er erhalten?

Der Kompilger muß die Antwort erhalten, daß die großen Ablässe, außer der unten gemachten Ausnahme, noch sicher auf dem Kreuzlein sind. Aus zwei Gründen könnte in dem vorliegenden Falle ein Zweifel entstehen. Erstens, weil der Kompilger das Crucifix vom Kreuzlein herabgenommen hat; zweitens, weil er es versilbern ließ. Doch kann er guten Muthes sein, denn beides konnte unbeschadet der Ablassweihe des Crucifixes geschehen. Das erste schadet nicht, weil bei den Crucifixen die Ablassweihe auf das Christusbild fällt, so daß man dieses, ohne Verlust der Ablässe, sogar an ein anderes Kreuz aus beliebigem Stoffe heften darf. S. S. C. Ind. 11. April 1840.

Auch das zweite, das heißt die Versilberung, zieht keinen Schaden nach sich, wie es aus der allgemein angenommenen Regel über geweihte Gegenstände erhellt. Denn die Ablässe hören wegen Aenderung im Stoffe des geweihten Gegenstandes nur dann auf, wenn diese

<sup>1)</sup> Cfr. Heiner: Die kirchlichen Censuren. Paderborn 1884, pag. 257.